Beilage XX.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Jagdgesetzes für Vorarlberg.

Soher Landtag!

Die von der hohen f. k. Regierung mit Zuschrift der hohen f. k. Statthalterei in Annsbruck vom 22. Oktober d. J. Z. 25082 in der 6. Sitzung des Landtages am 25. Oktober eingebrachte Borlage eines Jagbgefetes fur Borarlberg umfaßt bie gefetliche Regelung ber Jagbwefens im bollen Umfange und wurden hiedurch auch die in den letten Sessionen beschloffenen Gesetze über Wilb= schonung, Jagbkarten und Wilbschaenvergutung erseht und mit Intrafttreten bes Nagbaefetes aufer Wirksamkeit gebracht.

Der neue Entwurf entspricht nun in mehrfacher Beziehung nicht unsern Berhaltniffen und ent= halt insbesondere in ben §§ 2, 40, 43, 46, 51, 64 und 65 Bestimmungen, Die weit weniger ge= eignet find, die Landwirthschaft gegen Wilhschaben zu schützen, als biefes burch bie bermalen in Rraft stehenden Gesetze geschieht.

Gerner burften jene Beftimmungen bes Gefegentwurfes, bie ben nothigen Schut gegen nicht ber Schonung unterliegende ichabliche Thiere bieten sollten SS 55 und 56 als zu wenig weitgebend

angesehen werben.

Andere den hierländigen Berhältnissen entsprechende Bestimmungen, die in dem vom Landes= Ausschuffe in ber Seffion bes Jahres 1887 eingebrachten und bom hoben Landtage angenommenen

Sagbgesetentwurfe Aufnahme fanden, finden sich in der Regierungsvorlage nicht bor.

Es konnten nun zwar all bie angeführten Mängel burch entsprechende Abanberungen ber ange= zogenen Paragrafe, sowie burch Aufnahme weiterer bie hierortigen Berhaltniffe berucksichtigenben Beftimmungen entsprochen werben, es bliebe aber babei fraglich, ob bie Regierung alle bie gewünschten

Aenderungen und Erganzungen acceptiren wurde.

Es burfte fich baber empfehlen, nicht fofort in die Berathung bes Gefet-Entwurfes einzugeben, sondern ben Landes-Ausschuß mit der Umarbeitung des Gesetzes und mit den nöthigen Verhandlungen mit ber Regierung zu betrauen. Daburch wurbe auch bie Möglichkeit geschaffen, die Ansicht von Sachverständigen und Intereffirten über diese Borlage einzuholen.

Auf Grund biefer Erwägungen ftellt ber volkswirthichaftliche Ausschuß ben

Antrag:

Der hohe Laubtag wolle beschließen:

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ben vorliegenden Entwurf eines Jagdgessetzes für Voralberg den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes entsprechend, ums zuarbeiten, dießbezüglich das Einvernehmen mit der h. Regierung zu pstegen und den modificirten Entwurf dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen."

Bregeng, am 27. Oftober 1890.

Johannes Thurnher,

Obmann.

Mart. Thurnher, Berichterstatter.



Beilage XX. A.

Regierungs : Vorlage eines Jagdgesetzes

für bas Land Borarlberg.

Gesetz vom

womit ein Jagdgesetz für das Cand Vorarlberg erlassen wird.

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artitel I.

Das nachfolgende Jagdgesetz für das Land Borarlberg tritt drei Monate nach seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte treten die bisherigen, ben Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Gesetze und Berordnungen außer Kraft.

Artifel II.

Jagdgebiete, hinsichtlich beren bas Eigenjagderecht im Sinne bes § 5 bes kaiserlichen Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, bestand, nach dem § 6 bes nachfolgenden Jagdgesetzes jedoch entfällt, und welche vor der Kundmachung besselben verpachtet worden sind, unterliegen den im § 6, hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes enthaltenen Vorschriften erst nach Ablauf jener Pachtung.

Artifel III.

Die zur Zeit bes Beginnens ber Wirksamkeit bes nachfolgenben Jagbgesethes auf Grund bes Gesehes vom 1. Oktober 1887, L. G. Bl. Nr. 45,

beziehungsweise bes Gesetzes vom 1. April 1890, L. G. Bl. Rr. 11, ausgestellten Jagbkarten bes halten, die ihnen nach Maßgabe der letzteren Gessetze noch zukommende Giltigkeit.

Artitel IV.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister bes Innnern sind mit bem Vollzuge bieses Gessebes beauftragt.



Bagdgesetz

für das Land Vorarlberg.

I. Das Jagdrecht und beffen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

\$ 1.

Das Jagbrecht besteht in ber ausschließlichen Berechtigung, innerhalb bes zustehenden Sagbge= bietes bie jagdbaren Thiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, sowie biefelben und beren etwa abgetrennte nutbare Theile, wie ab= geworfene Geweihe u. bgl. sich anzueignen.

In Betreff bes Feberwildes begreift bas Jagd= recht auch bie ausschließliche Berechtigung zur Un=

eignung ber gelegten Gier in sich.

\$ 2.

Jagbbare Thiere im Sinne biefes Gefetes find: Das Ebel= und Damwilb,

bie Gemse,

bas Reh,

ber Feldhase, ber Alpenhase, bas wilbe Ka= ninchen, bas Murmelthier,

ber Biber,

ber Dachs,

bas Auer=, Ratel=, Birt=, Safel=, Stein=, Schnee= und Rebhuhn,

bie Wachtel, ber Wachtelkonig,

ber Fasan,

der Riebig,

bie verschiebenen Schnepfenarten, als: Balb= schnepfe, Betaffine, Moorschnepfe, Sumpfhahn, Regenpfeifer, Brachvogel u. a.

die Wafferhühner, insbesondere die Blas- und Rohrhühner,

ber wilbe Schwan,

die Wildgans,

bie Wilbentenarten, als: Stod=, Blaß=, Rrid= ente u. a.,

bie Wilbtaubenarten.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege auch noch andere Thierarten als jagbbare erklären.

§ 3.

Das Jagdrecht ist mit bem Grundeigenthume verbunden und steht daher bem jeweiligen Grund-

besitzer zu.

In Betreff ber Ausübung diesen Rechtes tritt nach Waßgabe ber folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Besugnis zur Eigenjagd, d. i. die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigene Regie, Verpachtung u. s. w.) oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesehlich vorgeschriebene Verpachtung des Jagdrechtes ein.

\$ 4

Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundsläche von wenigstens 115 ha (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundsläche in einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gediet mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es mit den aus § 6 sich ergebenden Ausnahmen keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder juristische, eine einzelne Person oder eine Wehrheit von Personen ist; im letzteren Falle muß jedoch der Besitz räumlich ungetheilt sein.

\$ 5.

Die Befugnis zur Gigenjagd fteht ferner gu:

a) dem Besitzer von solchen Gärten (Zier= oder Gemüsegärten) oder Parkanlagen, ohne Untersschied ihres Flächenmaßes, welche sich bei einem Wohnhause besinden und durch eine natürliche oder künstliche ständige Umsriedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Uebersetzung der Umsriedung auf keinem anderen Wege als durch die an letzterer angebrachten schließsbaren Thüren oder Thore thunlich erscheint;

b) bem Besitzer einer solchen Grundstäche, ohne Unterschied ihres Flächenmaßes und ihrer Widmung und Lage, welche durch eine Mauer, ein Gitterwerk ober eine ähnliche ständige Anlage berart umschlossen ift, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen (daß heißt abgesehen von Schneeverwehungen und dergleichen, die Wirkung der Umfriedung abschwächenden Zufälligkeiten) das außer der umfriedeten Fläche vorherrschende Haarwild in diese Kläche nicht einwechseln kann.

Auf ben eben unter a und b bezeichneten Grundflächen burfen jedoch teine Herftell= ungen angebracht werben, welche das aus bem anrainenden fremden Jagdgebiete — in ben Fällen unter b bei etwa eintretenden außergewöhnlichen Berhältnissen — ein= wechselnde Wild wieder auszuwechseln ver=

hindern;
c) dem Besitzer von Grundstächen, welche der Wildhegung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Thiergarten), gleichfalls ohne Unterschied des Flächenmaßes.

Im Streitfalle barüber, ob eine Grunbfläche im Sinne vorstehender Bestimmungen als umschlossen, beziehungsweise als Thiergarten anzussehen ift, ist die politische Bezirks-Behörde zur Entschoung berufen.

\$ 6.

Giner Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß 4 nur hinsichtlich ber zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen ober fremben Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche und überdies bloß dann zu, wenn die Gemeinde ein eigenes Statut besitzt.

Hinsichtlich ber einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege ber Servitutenablösung abgetretenen, sowie ber im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befindlichen Grundfläche steht die Eigenjagd gemäß § 4 ben Nutzungsberechtigten nicht zu.

\$ 7.

Als zusammenhängend im Sinne bes § 4 ift eine Grundfläche bann zu betrachten, wenn bie einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen

Berbindung stehen, daß man von einem Grund= theile zum anderen gelangen kann, ohne einen

fremben Grundbesit zu überschreiten.

Wege, Eisenbahnen und beren Zugehör, Flüsse und Bäche, welche die Grundsläche durchschneiben, sowie ganz oder theilweise berselben inneliegende stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges und sind in dieser Hinsicht selbst Inseln als mit den Usergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

Dagegen wird ber für die Eigenjagd erforderlichen Zusammenhang zwischen räumlich außeinanderliegenden Grundstücken durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden Weges ober fließenden Gewässers nicht bergestellt.

\$ 8.

Die in ber Gemarkung einer Ortsgemeinbe liegenben Grundstücke, hinsichtlich beren die Bestugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht ober nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilben das Gemeinbejagdgebiet.

Das Jagbrecht auf bem Gemeinbejagbgebiete (Gemeinbejagb) ist burch bie politische Bezirksbeshörbe zu Gunften ber Grundbesiger zu verpachten.

In Küchicht auf diese Berpachtung werden die Grundbesitzer durch die Gemeindebertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nertreten

B. Feststellung ber Jagbgebiete.

\$ 9.

Die Feststellung ber Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtperiode stattzustinden. Die Jagdpachtperiode beträgt zehn Jahre. Nur in Fällen, in benen die Gemeindevertretung aus triftigen Gründen eine Verlängerung oder Abkürzung bei der politischen Bezirksbehörde vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Pachtperiode beantragt, kann die Statthalterei die Verslängerung dis auf höchstens 14 und die Abkürzung dis auf mindestens 6 Jahre versügen.

Gegen biefe Berfügung ift ein Recurs nicht

statthaft.

§ 10.

Sechs Monate vor Ende ber jeweilig laufenben Jagbpachtperiode hat die politische Bezirks= 116 behörbe an ihrem Amtssitz und in ber Gemeinde ein Edict kundzumachen, womit diejenigen Grundsbesitzer, welche für die kommende im Edict zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§ 9) auf Grund des § 4 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelben und in angemessener Weise zu begründen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmelbungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nöthigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjagdgebiete gemäß § 4, sowie das zu verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Eigenjagben gemäß § 4, welche hiebei nicht innerhalb ber obigen Frist von sechs Wochen zur Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiete angemelbet wurden, gehören für die nächste Pachtperiode

jum Gemeinbejagbgebiete.

Eigenjagben im Sinne des § 5 bleiben hins gegen schon als solche von dem Gemeindejagdgebiete ausgeschlossen, ohne daß es hiezu einer besonderen Anmeldung seitens der betreffenden Grundbesitzer oder einer näheren Bezeichnung dieser Eigenjagden bei Feststellung des Gemeindejagdgebietes bedürfte.

§ 11.

Wenn zwei ober mehrere Gemeinbevertretungen vor Erlassung bes im § 10 erwähnten Ebictes beschließen, daß die Gemeindejagdgebiete ober Theile berselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen sind, so hat die politische Bezirksbehörde diese Bereinigung dann zu verfügen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdsaußübung entgegenstehen.

Wenn anderseits die Gemeindevertretung vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte die Zerlegung des Gemeindejagdgebietes in mehrere, besonders zu verpachtende Theile beschließt, so hat die politische Bezirksbehörde diese Zerlegung dann zu verfügen, wenn besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd, diese Zerlegung rechtsertigen; doch darf die Fläche keines dieser Theile weniger als 115 ha betragen.

§ 12.

Behuss entsprechender Arrondirung anstoßender Gemeindejagdgebiete kann die politische Bezirks= behörde bei Feststellung dieser Gebiete nach An= hörung der betheiligten Gemeindevertretungen ein=

zelne Theile bon dem einen Gemeindejagdgebiete abtrennen und dem anderen zuweisen; doch darf hiedurch die Fläche eines Gemeindejagdgebietes nicht unter 115 ha sinken.

C. Berpachtung ber Gemeinbejagben.

§ 13.

Beträgt ein Gemeinbejagbgebiet weniger als 115 ha, so steht zunächst dem Besther der anrainenden, in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd und bei mehreren solchen anrainenden Eigenjagden zunächst dem Besther der in längerer Ausbehnung angrenzenden Eigenjagd die Besugnis zu, die ganze Gemeindejagd für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für die Fläche derselben dei Zugrundelegung des für das Heltar der nächstgelegenen, in öffentlicher Verssteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtschlings rechnungsmäßig ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstad nicht entspricht, so ist der Pachtsschilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des bestreffenden Eigenjagdbesitzers festzustellen.

Zur Erklärung über die Ausübung dieser Bestugnis ist den in Betracht kommenden Eigenjagds besitzern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessen Kalfrist zu bestimmen.

§ 14.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet mehr als 115 ha und wird ein, letzteres Ausmaß nicht erreichender Theil desselben

a) von einer in Gemäßheit bes § 4 bestehens ben Eigenjagd bem ganzen Umfang nach ober zu zwei Drittheilen bes Umfanges umschlossen, — ober

b) burch eine solche Eigenjagd von bem übrigen Gemeinbejagdgebiete berart abgetrennt, daß man auf das Trennstück ohne Ueberschreitung ber Gemeinbegrenzen nur über die zur Eigenziagd gehörigen Grundstücke, beziehungsweise über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann, so hat der Besitzer

ber Eigenfagd bas Recht, die Jagb auf dem vors bezeichneten Theile (Enclave) des Gemeindejagds gebietes für die betreffende Pachtperiode bor jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für diese Fläche bei Zugrunde= legung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeinde= jagd erzielten Pachtschliches rechnungsmäßig ergibt.

Walten besondere Umftände ob, vermöge welcher dieser Maßstad nicht entspricht, so ist der Pachtschilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindebertretung und des bestreffenden Eigenjagdbesitzers zu bestimmen.

Wird die Enclave durch mehrere der vorerswähnten Eigenjagden in der im Alinea 1 bezeicheneten Weise umschlossen (lit. a), beziehungsweise abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete Recht der Verpachtung zunächst dem Besitzer der in längerer Ausbehnung an die Enclave grenzenden

Eigenjagd zu. Würbe burch die Ausübung des Vorpachtrechtes des Gemeindejagdgebiet unter 115 ha sinken,
so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werben,
wenn der Eigenjagdberechtigte mit der Enclave
auch die Jagd auf dem restlichen Theile des Gemeindejagdgebietes pachtet, wobei hinsichtlich der
Vemessung des Pachtschillings für diesen restlichen
Theil die gleichen Bestimmungen, wie für die
Enclave selbst Anwendung finden.

Bur Erklärung über die Ausübung des in den vorstehenden Absatzen bezeichneten Rechtes ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessene Fallfrift zu bestimmen.

§ 15.

Unbeschabet ber aus ben §§ 13, 14 und 25 sich ergebenden Ausnahmen sind die Gemeindezjagden im Wege ber öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

Bu biesem Zwecke hat die politische Bezirksbehörde sofort nach der von ihr für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerung der Gemeindejagd in einer der im Bezirke am meisten derbreiteten Zeitungen auszuschreiben, sowie am Sitze der politischen Bezirksdehörde, in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Diese Ausschreibung hat die wesentlichsten Ansgaben über die zu versteigernde Jagd, den Aus-

rufspreis die Dauer der Verpachtung (§ 9) und bas Erforderliche in Betreff des zu erlegenden Badiums zu enthalten; es ist ferner in diese Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Necurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindesagdsgediete eintritt der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling eine Erhöhung oder Heradminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

§ 16.

Die Verpachtung ber Gemeinbejagd (§§ 13, 14 und 15) wird von ber politischen Bezirks-behörde auf die Dauer der festgestellten Pacht=periode (§ 9) vorgenommen; es bleibt jedoch dieser Behörde vorbehalten, den betreffenden Gemeinde=vorsteher damit zu betrauen.

Der Verpachtungsact, sowie insbesondere das Bersteigerungsprotokoll find nach den durch die Statthalterei sestzustellenden Formularien auszu=

fertigen.

\$ 17.

Personen, welche gemäß § 41 von der Erslangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, ferner Gemeinden — ausgenommen solche mit eigenem Statute — sowie agrarische Gemeinschaften (§ 6, Alinea 2) als solche können zur Pachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) nicht zugeslassen werden.

Alle biese Borichrift umgehenden Berträge find

ungiltig.

§ 18.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer zu versteigernden Gemeindejagd zugelassen werden, mit Ausschluß jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist. (§ 41.)

§ 19.

Auf Grund ber Versteigerungsactes hat bie politische Bezirksbehörde die Zuweisung der versteigerten Jagd vorzunehmen, und zwar an densjenigen, welcher das höchste Andot gestellt hat,

wobei jedoch die Anbote folder Personen, welche gemäß ber §§ 17 nnb 18 von ber Bachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Im Falle eines gegen biese Zuweisung gerichteten und für begründet befundenen Recurses ist auf die Außerkraftsetzung der vorgenommenen Bersteigerung und auf die neuerliche Berpachtung der Gemeindesagd für die restliche Dauer der Pachtperiode zu erkennen, es wäre denn, daß die über den Recurs entscheidende Behörde die Gemeindesagd einem anderen Offerenten, von welchem ein Recurs verlangt, zuzuweisen sindet.

Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd ein Recurs eingebracht, so bleibt gleichwohl der Ersteher dis zur etwaigen endgiltigen Außerkrafts setzung der Versteigerung Pächter der Gemeindejagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die Jagd keinem der Bieter zugewiesen, und wird hiegegen recurrirt, so ist dis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs in Gemäßheit des § 24 vorzaugehen.

Wird gegen die in Gemäßheit der §§ 13 und 14 erfolgte Verpachtung einer Gemeindejagd ein Recurs eingebracht, so bleibt bis zur endgiltigen Außerkraftsetzung der Verpachtung ebenfalls dersjenige Pächter der Gemeindejagd, dem dieselbe verpachtet wurde.

§ 20.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach ersfolgter Zuweisung ber Gemeinbejagd (§§ 13, 14 und 15) die mit dieser Zuweisung, beziehungszweise Verpachtung etwa verbundenen Kosten zu ersetzen und außerdem eine Caution im Betrage eines einjährigen Pachtschillings bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Die Caution haftet für Gelbstrafen, zu benen ber Pächter in Betreff ber gepachteten Gemeinbesiagd verurtheilt wird, ferner für Kosten, die ansläßlich von Amtshandlungen in Betreff ber gepachteten Gemeinbejagd erlaufen, und zu beren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtschilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obsliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Caution unter den Betrag des eins jährigen Pachtschillings, so hat die politische Beszirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben

binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Sohe

aufzutragen.

Die Caution hat in Bargelb, in Staats- ober anberen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsencurs des Erlagstages berechnet, ober in Einlagebüchern inländischer Sparkassen zu bestehen.

Bier Wochen nach Ablauf ber Pachtzeit wird bem Pächter bie Caution, insoweit bieselbe nicht für bie Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch

genommen wirb, zurudgeftellt.

§ 21.

Der erste Pachtschilling ist binnen 14 Tagen nach ersolgter Zuweisung ber Gemeinbejagb und jeder folgende vier Wochen vor Beginn bes Pacht= jahres bei ber Gemeinbevorstehung zu erlegen.

Wird ber Pachtschilling nicht zur festgesetzten Zeit erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und unter Androhung der Auslösung des Pachtes (§ 28, Z. 1) zur Zahzlung auszusordern.

§ 22.

Der Pachtschilling für die Gemeinbejagd fließt in die Gemeindekasse. Die Gemeindevertretung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtschillings in ortsübslicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgediet einbezogenen Grundsbesitzes entsallenden Antheile binnen einer festzussehenden Frist — bei sonstigem Versalle zu Gunsten der Gemeindekasse — beheben können.

Diese Frist barf nicht weniger als vier

Wochen betragen.

§ 23.

Die theilweise ober gänzliche Ueberlassung einer gepachteten Gemeinbejagb (§ § 13, 14 und 15) in Afterpacht ist untersagt. Hingegen kann mit Genehmigung ber politischen Bezirksbehörbe nach Anhörung ber Gemeinbebertretung eine im Bersteigerungswege gepachtete Gemeindejagd an einen Dritten, welcher nicht in Gemäßheit ber §§ 17 und 18 von ber Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

\$ 24.

Rann die Verpachtung der Gemeindejagd im Versteigerungswege nicht erzielt werden, so sind durch die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insolange zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung auf die restliche Dauer der Pachtperiode gelingt.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd bers bundenen Kosten sind aus der Gemeindekasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einznahmen fließen. Mit Schluß jeden Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von der Gemeindevorstehung innerhalb des Monates Jänner in ortsüblicher Weise kundzung

Auf die Vertheilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 22 Anwendung. Ein allfälliger Abgang ist über Begehren der Gemeindevorstehung von den Grundbesitzern nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes zu decken.

§ 25.

Hat in Gemäßheit ber §§ 9-12 die Fest= stellung ber Dauer ber nächstfolgenden Pacht= periode und ber für felbe bestehenden Sagbgebiete stattgefunden, so kann die hienach festgestellte Ge= meinbejagb, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund ber §§ 13 und 14 eintritt und ausgeübt wird, bemjenigen, welcher bie Gemeinbejagd für die ablaufende Periode in Pacht hat, fur die festgestellte nächste Pachtperiobe ohne Berfteigerung aus freier Sand von der politischen Begirtsbehörbe nach Unhörung ber Bemeinbevertretung berpachtet werben, wenn berfelbe vor Erlaffung ber im § 15 bezeichneten Rundmachung barum an= sucht, und einen Pachtschilling anbietet, welcher für bas hektar um wenigstens 20 Procent höher ift, als ber auf bas Bektar entfallende Bacht= schilling ber ablaufenden Bachtperiobe.

Auf die in diesem Falle ohne Versteigerung erfolgende Zuweisung der Gemeindejagd finden die Bestimmungen des § 15, Alinea 3, in Betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindejagdgebiete und am Pachtschillinge, sowie die Bestimmungen des § 19, Alinea 3,

Anwendung.

Hat infolge eines gegen biese Zuweisung ber Gemeindejagd ergriffenen Recurses die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd stattzusinden, so ist dieselbe für die restliche Dauer der Pachtsperiode vorzunehmen.

D. Auflösung ber behörblich erfolgten Jagbverpachtung.

§ 26.

Die durch die Behörde nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 27 ausgenommen — mit dem Tode des Kächters beziehungsweise desjenigen, an welschen die Pachtung mit behördlicher Genehmigung (§ 23) abgetreten wurde.

Inwieferne eine Aenberung in ben Eigensthumsverhällnissen an bem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesite eine Rückwirkung auf die durch die Behörde vorgesnommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 30 bis 33 bestimmt.

§ 27.

Die auf Grund ber §§ 13 ober 14 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode bes Pächeters ober mit einer aus sonstigem Anlasse einetretenden Veränderung in der Person des Bessitzers des anrainenden, beziehungsweise enclavirenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtperiode auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

§ 28.

Jebe burch bie Behörbe vorgenommene Jagbverpachtung kann von ber politischen Bezirksbehörbe als aufgelöst erklärt werben, wenn ber Bächter:

1. Die Caution ober beren Ergänzung ober ben Pachtschilling innerhalb ber hiefür festgesetzten Frist nicht erlegt, ober

2. ben gesetzlichen Vorschriften in Betreff ber Beaufsichtigung ber Jagb (§ 34) nicht nachkommt, ober

3. sich sonstiger Uebertretungen bieses Gesehes wieberholt schulbig macht, ober

4. bie Fabigfeit zur Erlangung einer Jagb=

§ 29.

Die im Sinne ber §§ 26 und 28 frei wers benbe Jagb ist von ber politischen Bezirksbehörbe für die restliche Dauer ber Pachtperiobe

1. insoferne es sich um eine Enclave (§ 14) handelt, dem Gemeinbejagdgebiete einzuberleiben, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne bes § 14 eintritt und ausgeübt wird;

2. insoferne es sich um ein sonstiges Gemeinbejagdgebiet handelt, im Wege der Versteigerung zu verpachten, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 13 eintritt und ausgeübt wird.

In beiben Fällen haftet ber frühere Pächter, sofern ihn ein Verschulden an ber Auflösung bes mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgeslaufenen Kosten, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschillinge.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 20 Alinea 1 zu ersetzen.

E. Menberungen am Grunbbefite.

§ 30.

Entsteht erst im Lause ber Pachtperiode ein Gebiet ber im § 4 bezeichneten Art, so tritt die Besugnis zur Sigenjagd auf demselben erst mit der nächsten Pachtperiode unter Boraussehung der ordnungsmäßigen Anmelbung dieses Jagdgebietes (§ 10) ein. Liegen jedoch die Theile dieses Sigenjagdgebietes in verschiedenen Gemeinden mit verschieden ablaufenden Pachtperioden, so kann die vorerwähnte Besugnis erst dei Feststellung der Jagdgebiete jener Gemeinde im Wege der vorgeschriedenen Anmeldung geltend gemacht wers den, in welcher die Pachtperiode zuletzt abläuft.

Inzwischen bleiben die einzelnen Theile dieses neu entstandenen Gigenjagdgebietes den betreffens den Gemeindejagden einverleibt.

§ 31.

Geht im Laufe ber Pachtperiobe ein Grunds besit, welcher für biese Periobe als Eigenjagbs gebiet im Sinne bes § 4 angemelbet und aners kannt war, in einzelnen Theilen auf mehrere

Eigenthumer über, so bleibt hinsichtlich jener Theile bieses Besitzes bie Besugnis zur Eigensjagb aufrecht, welche noch immer ben Erforbersnissen bes § 4 entsprechen.

Jene Theile bes getheilten Grundbesites hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr
entsprechen, sowie jene als Sigenjagdgebiete anerkannten Grundskächen überhaupt, welche im
Laufe der Pachtperiode das für Sigenjagdgebiete
vorgeschrieden Ausmaß von 115 ha oder den
ersorderlichen Jusammenhang verlieren, hat die
politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder
eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer
der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne der
§§ 13 oder 14 eintretenden Vorpachtrechtes.

§ 32.

Berliert ein Sigenjagdgebiet, bessen Besitzer ein Semeindejagdgebiet auf Grund des § 13 oder eine Enclave auf Grund des § 14 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes oder umsschließendes beziehungsweise abtrennendes Eigenjagdsgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten das betressende Gemeindejagdgebiet für die restliche Dauer der Pachtperiode im Wege der Versteigerung zu verpachten, beziehungsweise die Enclave dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben, insoferne nicht in dem einen wie in dem anderen Falle ein weiteres Vorpachtrecht im Sinne der §§ 13 oder 14 eintritt und ausgeübt wird.

§ 33.

Entstehen im Laufe ber Pachtperiode Eigen= jagben ber im § 5 bezeichneten Art, so scheiben bieselben sofort mit ihrer Entstehung aus ber be=

hördlich berpachteten Jagb aus.

Tritt an einem berartigen Jagdgebiete eine solche Veränderung ein, daß demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes gemäß § 5 nicht mehr zukommt, so ift es von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindeverstretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete einzuberleiben, insoferne nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird.

II. Jagdpolizeiliche Beftimmungen.

A. Jagbaufsicht.

§ 34.

Jeber Bestiger einer Eigensagd ber im § 4 bezeichneten Art und jeber Bächter einer Gemeindesigd ist verpflichtet, zur Beaussichtigung und zum Schutze ber Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdbüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und basselbe in Gemäßheit ber bezüglichen Vorsschriften als ein für den Wachtbienst zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachpersonale bestätisgen und beeidigen zu lassen.

Wenn keine Bebenken obwalten, können auch bie erwähnten Besitzer und Pächter von Jagden, vorausgesetzt, daß sie bie erforderlichen Eigensschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beeidigt werden.

§ 35.

Das bestätigte und beeidigte Jagdschutzersonale ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdsgewehr, sowie ein kurzes Seitengewehr zu tragen, darf jedoch gegen dritte Personen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

B. Jagdfarten.

§ 36.

Niemand darf ohne eine von der zuftändigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

Das Formulare der Jagdkarte und das Nähere über die Herstellung und Verrechnung dieser Karten wird von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt.

§ 37.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ift die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgediet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berusen, und können Jagdkarten auch an Fremde, das heißt an in Borarlberg sich nicht aufshaltende Personen, von einer politischen Bezirksebehörde daselbst ertheilt werden.

§ 38.

Die Jagdkarte kann entweder für das laufende Kalenderjahr oder für dasselbe und die zwei folsgenden Kalenderjahre ausgestellt werden.

Die Jagdkarten, welche für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellter Jäger ausgefolgt werben, find auf die Dauer diefer ihrer Bestellung auß= zustellen.

§ 39.

Die Sagbkarte ift für ben gefammten Umfang bes Landes Vorarlberg und nur für die Person, auf beren Namen sie lautet, giltig und barf baber nicht an andere abgetreten werben; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung bes Jagbberech= tigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Karte bei Ausubung ber Jagb stets mit sich zu führen und auf Berlangen ben Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 40.

Für die einjährige Jagdkarte ist eine Taxe von 3 fl., für die breijährige Jagdkarte eine solche von 9 fl. zu entrichten. Diese Taren fließen in den Landesculturfond.

Bon ber Entrichtung ber Taxe für die Jagdfarte find befreit: Die Schuler von Forftschulen und die Forstpraktikanten mahrend ihrer Studien=,

beziehungsweise Lehrzeit.

Die nach § 38, Alinea 2 auszuftellenben Jagdkarten unterliegen der Entrichtung einer Tare nicht: jedoch hat die politische Bezirksbehörde die taxfreie Ausfolgung solcher Karten insofern zu verweigern, als aus den Umständen zu entnehmen ift, daß durch die angebliche Bestellung der betref= fenden Jäger nur eine Umgehung der Taxpflicht bezweckt wird.

§ 41.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ift zu ver-

weigern:

a) Minberjährigen, insoferne nicht für biefelben von ihren Bätern ober Vormunbern, für Schüler einer Forstschule von ber Direction, für Forstlehrlinge und Gehilfen vom Lehr= herrn oder ihrem Vorgesetten barum angesucht wird:

b) ben im Taglohn stehenden Arbeitern und ben aus wohlthätigen Anftalten ober aus Gemeinde=

mitteln unterstütten Armen;

c) Geifteskranken und Trunkenbolben;

d) Personen, welche, insoweit sie nach ben bezüglichen Vorschriften eines Waffenpaffes beburfen, sich mit einem folden nicht ausweisen können;

e) fr die Dauer bon fünf Jahren nach Ablauf ber Strafzeit jenem, der eines Berbrechens gegen die Sicherheit der Person ober des Eigenthums;

f) für die Dauer bon brei Jahren nach Ablauf ber Strafzeit bemjenigen, der nach § 335 bes Strafgesetzes eines Bergehens gegen die Sichersheit des Lebens durch undorsichtige Handhabung von Schußwaffen ober der Uebertretung des Diebstahls ober der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde;

g) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Uebertretung der Borschriften über die Wilbschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

\$ 42.

Die Jagdkarte ift ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Auß= stellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 41) eintritt ober bekannt wird.

C. Schonvorschriften.

§ 43.

Die Statthalterei hat im Berordnungswege Schonzeiten für jene jagdbaren Thiere festzuseten, für welche die Festsetzung solcher Zeiten behufs Erhaltung eines den jagdlichen Berhältnissen bestandes angemessenen Wildstandes erforderlich ist.

Während ber Schonzeit barf bie in Schonung befindliche Wildgattung weber gejagt, noch gefangen ober getöbtet werben.

§ 44.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminsberung einer Wildgattung im Interesse der durch bieselbe geschädigten Lands oder Forstwirthschaft als nothwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde den Abschuß einer bestimmten Anzahl Wildstücke in dem betreffenden Jagdgebiete selbst während der Schonzeit anzuordnen.

§ 45.

Die politische Bezirksbehörbe kann einen späteren Beginn ober einen früheren Schluß ber

Schonzeit bestimmter Wilbgattungen für einzelne ober für alle Jagdgebiete ihres Bezirkes gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen ober klimatischen Berhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilig laufende Jahr zugestanden werden.

§ 46.

Die politische Bezirksbehörbe kann bie Jagd auf bestimmte Wildgattungen in einzelnen ober in allen Jagdgebieten ihres Bezirkes auf die Dauer von höchstens zwei Jahren innerhalb berselben Pachtperiode ganz einstellen, wenn besondere Umstände dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Aus einer berartigen Einstellung erwächst bem Jagbpächter kein Auspruch auf einen Nachlaß am Bachtschiling.

\$ 47.

Die Bestimmungen ber §§ 43 bis 46 sinden auf Thiergarten rücksichtlich bes baselbst gehegten und durch die Umschließung bes Thiergartens am Wechsel behinderten Wildes (§ 5, lit. c) keine Anwendung.

\$ 48.

Nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildart weber im lebenden Zustande noch todt, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läben, auf Märkten, in Gafthäusern oder in anderer Art zum Berkause ausgeboten werben.

Dieses Verbot gilt auch rucksichtlich jenes Wilbes, welches aus ben im § 5 bezeichneten Eigenjagben, aus Wilbkammern ober von außershalb bes Landes herstammt.

§ 49.

Wenn Wilb in Ausführung der Bestimmungen der §§ 44 und 45 außerhalb der allgemeinen Schußzeit (§ 43) erlegt, oder bei der im § 89 angeordneten Beräußerung erworden wird, hat im ersteren Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorstand jene Ausenahmen von dem Verbote des § 48, welche zur Verwertung des Wildes nothwendig sind, unter angemessenen Vorsichten gegen allfällige Wissbräuche einzuräumen und die nöthigen Bescheinisgungen darüber auszustellen.

D. Sonftige jagbpolizeiliche Bestimmungen.

§ 50.

Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdsgebiet ohne Bewilligung bes Jagdberechtigten mit einem Gewehre verfehen zu durchstreifen, es läge benn die Berechtigung ober Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wiber dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehr außershalb ber öffentlichen Straßen und Wege, ober solcher Wege betreten, welche allgemein als Versbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abzgefordert werden, und ist berselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug ber politischen Bezirksbehörbe abzuliefern.

§ 51.

Bom Beginne ber Fruchtreife bis zu beenbigter Ernte barf, vorbehaltlich einer befonderen Gestattung des Fruchteigenthümers, auf den betrefsfenden Feldern weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden

Ausgenommen von diesem Berbote sind Felber, welche mit Klee oder Wohar, mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Küben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrillten Felbsfrüchten bestellt sind.

§ 52.

In ber nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen häusern und Scheunen barf zwar bas Wilb aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schufwaffen erlegt werben.

§ 53.

Zum Fange ber jagbbaren Thiere burfen Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden.

Ein angeschossenes ober in anderer Art verwundetes Wilb, das in ein fremdes Jagdgebiet übersett, darf borthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitsnahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild besindet.

\$ 54.

Wilbschweine und für die persönliche Sichersheit gefährliche Thiere durfen nur in Thiergarten, welche gegen Ausbruch dieser Thiere ganz sicher verwahrt find, gehalten werden.

§ 55.

In Freiheit angetroffene Baren, Wölfe, Luchse, Wilbkaten und Wilbschweine können von jedersmann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

Folgende Thiere, als: Füchse, Ebel- und Steinmarber, Itisse, Wiesel, Eichhörnchen, hamster, Fischottern, die Ablerarten, der Wandersalke, der Blausussalke, der Lerchenfalke, der Zwergfalke, die Gabelweihe, der schwarze Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Kohrgeier, der Fischreiher, der Kormoran, die Taucher, die Möden, der Uhu, die große Sperrelster, die kleine Sperrelster, die Elster, der Kolkrabe, die Rabenkrähe, die Nebelkrähe — können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, serner auf eigenem Grunde vom Grundeigenthümer und mit dessen Justimmung auch von dritten Personen, endlich auf öffentslichem Gute von jedermann gesangen oder erlegt und in Besitz genommen werden.

Inwieferne bem Fischereiberechtigten weitergebenbe Befugniffe zusteben, ift nach ben bie Binnenfischerei betreffenben Vorschriften zu beurtheilen.

§ 56.

Zum Fange ber im § 55 bezeichneten Thiere kann ber Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstsange answenden; boch barf dies nicht an Stellen geschehen, an welchen sich hieraus leicht eine Gesahr für Wenschen oder Nutthiere ergeben könnte, und müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von jedermann unschwer wahrsgenommen und erkannt werden können.

Das Legen von Selbstichuffen ift unbebingt verboten.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere burch andere Personen mit der Fenerwaffe ober auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so bes darf es hiezu der vorläufigen Zustimmung des Jagdberechtigten, außer im Falle einer zur Sichers heit der Person oder des Eigenthums bringend

gebotenen Abwehr ober wenn von ber politischen Behörbe bie Treibjagd angcorbnet wirb.

\$ 57.

Die Statthalterei kann im Berordnungswege noch andere Thierarten ben Bestimmungen bes § 55 unterwerfen. In derselben Weise kann bie Statthalterei einzelne Thierarten von ben Bestimmungen bes § 55 ausnehmen.

\$ 58.

Hunde, welche abseits von Häusern ober Herben allein jagend angetroffen werben, und Kaben, welche im Felbe ober Wald herumstreifen, können vom Jagdberechtigten ober seinen Jägern getöbtet werben.

III. Jagd: und Wilbichaben.

A. Schabenerfatpflicht.

\$ 59.

Der zur Ausübung ber Jagb Berechtigte ift

verpflichtet,

a) ben bei ber Ausstbung ber Jagb von ihm felbst, von seinem Jagbpersonal und seinen Jagbgästen ober burch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaben (Jagdsschaben),

b) ben innerhalb seines Jagbgebietes von ben jagbbaren Thieren an Grund und Boben und an bessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wilb=

schaben)

nach ben Bestimmungen bieses Gesetes zu erseten. Wenn bas Recht zur Ausübung ber Jagb mehreren Personen zusteht, haften biese für Jagbund Wilbschäben zur ungetheilten Hand.

\$ 60.

Schäben, welche burch jagbbares Streif= ober Wechselwilb verursacht werben, sind gleichfalls vom Jagbberechtigten jenes Gebietes zu erseten, wo der Schabe verursacht wurde.

§ 61.

Schäben, welche an Grund und Boben ober an bessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen burch aus Thiergarten ausgebrochene, nicht-jagb-

bare Thiere verursacht werben, sind gleichfalls von dem Jagdberechtigten bes Gebietes zu erseben, wo der Schabe verursacht wurde.

§ 62.

Dem zum Ersatze von Jagbschäben (§ 59, lit. a) Berpflichteten steht es frei, den Regreß gegen ben unmittelbar Schulbtragenden im ordentslichen Rechtswege geltend zu machen.

Für die ich § 61 bezeichneten Schabenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Regreß gegen den Thiergartenbesitzer vorbehalten, wobei ihm der Beweis obliegt, daß der bezahlte Schade durch die Thiere des letzteren entstanden ist.

\$ 63.

Jeber Grundbesitzer ist besugt, seine Grundsstüde gegen das Eindringen des Wildes zu berwahren, doch dürsen die hiezu getroffenen Vorstehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein. Hiedei sind in Gegenden an Wässern geeignete Vorrichtungen anzubringen, damit das Wild sich bei Anschwellung des Wassers retten könne.

Jebermann ift ferner befugt, das Wild von feinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtsteuer u. d. gl. m. ferne zu halten oder abzustreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatzu zu fordern.

\$ 64.

Auch ber Jagdberechtigte kann bie innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremben Grundstüde burch Einzäunungen ober andere Vorsichtssmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schüken, insoweit ber Grundbesitzer hieburch in ber Besnügung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

Der Jagdberechtigte bleibt für ben trot folcher Borkehrungen vom Wilbe zugefügten Schaben erfatpflichtig, wenn nicht von ihm bargethan wird, baß ber Zweck biefer Borkehrungen burch ein Verschulben bes Beschäbigten vereitelt worben ift.

\$ 65.

Bilbichaben in Obst =, Gemufe = unb Bier= garten, in Baumschulen und an einzeln ftebenben

jungen Bäumen sind nur dann zu erseigen, wenn bargethan ift, daß ber Schade erfolgte, obgleich zum Schutze ber beschädigten Objekte solche Vorskehrungen vom Besitzer getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnliche Verhältniffen den Wilbschaden zu verhindern.

\$ 66.

Wilbschäben an erntereifen ober schon geernsteten aber noch nicht eingebrachten Erzeugsnissen sind dann nicht zu ersehen, wenn dargesthan wird, daß zur Zeit, als der Schabe erfolgte, die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirthschaftssührung bereits hätte geschehen können und sollen, oder daß, insoferne es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien auf bewahrt werden können, solche Vorkehrungen manzgelten, durch welche ein ordentlicher Grundwirth biese Erzeugnisse vor Wildschaden bewahrt.

\$ 67.

Wenn Jagd- ober Wilbschäben an Getreibe und anderen Bobenerzeugnissen, beren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schabe in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

\$ 68.

Bei Ermittlung des Jagd= oder Wildschabens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, ist der wahre Verluft, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Auswandes, der ihn dis zur Eindringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

Insoferne ber Schabe nach ben Grundsäten einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in bemselben Jahre hätte ausgeglichen werden können, ist auch hierauf bei der Abschätzung Rückslicht zu nehmen.

B. Berfahren.

\$ 69.

über den Anspruch auf Ersat von Jagdund Wilbschäden entscheibet die politische Behörde. In erster Instanz ift die politische Behörde des Bezirkes zuständig, in welchem die Beschädigung stuttgefunden hat.

\$ 70.

Der Beschäbigte hat seinen genau bezifferten Schabenersahanspruch bei ber politischen Bezirksbehörbe zu einer Zeit, in welcher ber Schabe noch wahrgenommen und beurtheilt werben kann, bei sonstigem Erlöschen bes Anspruches auf Entschäbigung anzubringen.

In den im § 67 bezeichneten Fällen ift die Angabe der ziffermäßigen Söhe des Ersabanspruches nicht ersorderlich, und kann dem nach § 74 zu überreichenden neuerlichen Ansuchen vor-

behalten bleiben.

\$ 71.

Die politische Bezirksbehörde hat rechtzeitig die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle mit Beiziehung der Parteien, deren Ausbleiben sedoch die Bornahme der Amtshandlung nicht hindert, sowie eines von ihr zu bestimmenden Sachversständigen zu pslegen. In wichtigeren und schwiesrigeren Fällen kann die politische Bezirksbehörde zur Bornahme dieser Erhebungen zwei Sachversständige beiziehen.

Als Sachverständige dürfen nur unbefangene und unbescholtene Fachmänner verwendet werden, welche entweder ein für allemal oder fallweise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten

zu beeiben sind.

§ 72.

Bei ber commissionellen Erhebung hat ber Leiter ber Umtshandlung zunächst einen sich auch auf die Rosten des Verfahrens beziehenden Verzgleich zwischen den Parteien zu versuchen. Wißelingt dieser Versuch, so hat sich der Sachverstänzbige zunächst barüber auszusprechen:

1. Ob die Beschäbigung thatsachlich burch Wilb, beziehungsweise bei Ausübung ber Jagb erfolgte,

ferner etwa

2. in wieferne die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 64—66 den Schabensersationspruch beeinflussenden Berhältnisse dom faclichen Standpunkte begründet erscheinen.

§ 73.

In jenen Fällen, in benen ber Betrag bes Schabens sogleich in sicherer und verläßlicher Weise constatirt werben kann, hat sich ber Sach= verständige auch sofort über die Höhe des Jagb=

ober Wilbschabens auszusprechen, worauf bie politische Behörbe bie Entscheibung über ben Ersat zu fällen hat.

\$ 74.

In jenen Fällen hingegen, in benen nach bem Ausspruche bes Sachverftanbigen jum Behufe einer richtigen Schabenschätzung bie Erntezeit ab= gewartet werben nuß, hat die politische Bezirks= behörbe ben Beschäbigten zu verständigen, bag er bei sonstigen Erloschen bes Unspruches auf Ent= schäbigung rechtzeitig um bie Bornahme eines zweiten amtlichen Augenscheines noch bor Beginn ber Ernte einzuschreiten hat. Ueber biefes Gin= schreiten hat die politische Bezirksbehörde ben Augenschein unter Beiziehung ber Parteien, und, wo thunlich, bes beim erften Augenschein verwenbeten, wenn bies aber nicht möglich fein follte, eines anderen nach ben Borichriften bes § 71 gu bestellenden Sachberständigen borzunehmen. Siebei hat ber Leiter ber Amtshandlung zunächst einen fich auch auf die bisherigen Roften bes Berfahrens erstreckenden Vergleich zwischen ben Parteien zu versuchen.

Miglingt ber Vergleichsbersuch, so hat sich ber Sachverständige unter Berücksichtigung ber Vorsschriften des § 68 über die Höhe des Jagd= ober Wilbschadens auszusprechen.

Die politische Bezirksbehörbe hat sobann bie Entscheidung über ben Ersat zu fällen.

\$ 75.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Jagd= und Wildschäden können von dieser Behörde sallweise dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

§ 76.

Die politische Bezirksbehörbe hat gleichzeitig mit ber Entscheidung über ben Schabenersatz auch über die Kosten bes bezüglichen Versahrens zu erkennen. Ueber besonderes Unsuchen ber betreffens ben Partei ist über diese Kosten auch bann zu erkennen, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung über ben Schabenersatz entfallen ist.

Mis Koften bes Berfahrens können nur anges fest werben:

1. Die Kosten für die Intervention des behördlichen Organes und des Sachverständigen bei

ben vorgenommenen Augenscheinen, sowie bie Rosten ber Zustellungen und bie Stempelgebühren (Amtstoften):

2. die den Parteien anläßlich ihrer Theilnahme an den Localaugenscheinen und anläßlich ihres etwa von der politischen Behörde angeordneten Erscheinens vor dieser Behörde erwachsenen Barsauslagen, insoweit diese Auslagen nothwendig sind (Parteikosten), ausschließlich etwaiger Kosten für rechtskundigen Beistand.

\$ 77.

Hinfichtlich ber Tragung der im § 76 bezeich= neten Rosten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Amtskosten sind — vorbehaltlich bes unter Zif. 3 bezeichneten Falles — von dem zur Leistung eines Schabenersates verurtheilten Bestlagten zu tragen.

Wird hingegen der Kläger mit dem gestellten Anspruche gänzlich abgewiesen, so hat er die Amtökosten zu tragen.

2. Auf Erfatz ber Parteilosten hat weber ber Rläger noch ber Beklagte Anspruch. Ausnahmen von biesem Grundsatze finden im Falle der Zif. 3, sowie in ben nachbezeichneten Källen statt:

a) Wenn bem Kläger ber volle von ihm bezifferte Schabenersats (§ 70) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen;

b) wird der Kläger ganzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten bes Beklagten zu ersetzen;

3. Ift ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 72 und 74) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen, als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersat eines angemessenen Theiles der Amtskoften sowie der Parteikosten des Beklagten auferlegt werden.

Etwaige Koften für rechskundigen Beistand hat in allen Fällen jebe Partei felbst zu tragen.

C. Vertragsmäßige Regelung bes Schaben= erfates.

§ 78.

Im Wege bes Uebereinkommens mit ben Grundbesitzern können hinsichtlich bes Ersates ber Jagd= und Wilbschäben von den Bestimmungen 138

bieses Gesetzes abweichende Bereinbarungen gestroffen werben, beren Geltendmachung auf bem orbentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Beftimmungen über Behörden und Berfahren anger Straffällen.

\$ 79.

Die Handhabung bieses Gesetes steht nach Maßgabe ber in ben einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit ber politischen Bezirksbehörde ober ber Statthalterei zu. Dieselben haben hiebei, insoferne es sich um fachliche Fragen handelt, auch außer ben Fällen ber §§ 71 und 74 nach Einvernehmung eines ober erforberlichen Falles mehrerer Sachverständiger borzugehen.

Die Statthalterei hat vor Erlassung ber ihr in diesem Gesetze vorbehaltenen Berordnungen ben Landesausschuß einzuvernehmen und in den Fällen der §§ 2, Alinea 2, 43 und 57 die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen.

Die politischen Behörben haben sich in Jagbangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Berwohlseitung einer Amtshandlung angemessen und sonst zuläßig erscheint, insbesondere ber Beihilse der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspektoren, Forsttechniker und Forstwarte in den Bezirken) zu bedienen, benen es obliegt, anläßlich ihrer Bereisungen und Begehungen auch die Justände der Jagd wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

§ 80.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz hinssichtlich aller diese Eigenjagd betreffenden Angeslegenheiten, in denen die Gemeinde als Partei auszutreten hätte, der Statthalterei zu.

\$ 81.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mundlich, unter Zulassung von rechts= und fachkundigen Beiständen zu führen.

Auch außer ben Fällen ber §§ 16 und 75 können zur Bornahme einzelner Amtshandlungen von ber politischen Behörde die betreffenden Gesmeinbevorsteher abgeordnet werben.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa
erzielten Uebereinkommens, oder, wenn ein solches
nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der
Parteien und ihre Begründung, sowie die alls
fälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§ 82.

Außer in Fällen bes Ersates von Jagb- und Wilbschäden gelten hinsichtlich ber Tragung ber Kosten bes Verfahrens, worüber bie politischen Behörben mit ber Hauptsache instanzmäßig zu entscheich haben, solgende Vestimmungen:

1. Die Koften sind zunächt von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht ober durch ihr Verschulden beranlagt hat;

2. die politische Behörde hat zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung bestheiligten Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Kücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst ents behrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

\$ 83.

Der Recurs gegen eine Entscheibung ber politischen Bezirksbehörbe geht an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheibung der Statthalterei — mit Ausnahme des im § 9 bezeichneten Falles — an das Ackerbauministerium. Gegen eine von der Statthalterei bestätigte Entscheibung über Jagde und Wildschäden sindet kein weiterer Recurs statt.

Der Recurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung ber Entscheibung bei ber politischen Behörbe, welche in erster Instanz entschieben hat, schriftlich ober munblich einzubringen.

§ 84.

Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat in ber Regel aufschiebende Wirkung, außer in ben Fällen bes § 19, Alinea 3 und 5, beziehungsweise § 25, Alinea 2, sowie bann, wenn Ruchichten ber öffentlichen Sicherheit ober bie brohende Gefahr eines Schabens die unberzügliche Ausführung einer aufgetragenen Magregel erheischen.

V. Hebertretungen und Strafen.

§ 85.

Die Gemeinbevorstände, die k. k. Genbarmerie, sowie die bestätigten und beeideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahregenommene Uebertretungen zur Kenntnis der poslitischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Berpflichtung liegt insbesonbere auch ben Organen ber Marktpolizei hinsichtlich bes im § 48 enthaltenen Berbotes ob.

§ 86.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Borschriften oder besonderen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Gelbstrase bon fünf dis fünfzig Gulben geahndet, welche Gelbstrase im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn mit der Uebertretung ein ersheblicher Nachtheil verbunden war, dis zu einshundert Gulben erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuls digerkannten ist die Gelbstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulben Sinem Tage

Urreft gleichzuhalten finb.

Bei schwereren, langere Zeit hindurch forts gesetten ober wiederholten Uebertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arsrestftrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

§ 87.

Bei Uebertretungen ber §§ 43, 46 unb 48, welche von bem Jagdberechtigten selbst, beziehungs- weise von Händlern und Wirthen begangen wersen, ist zugleich auf ben Verfall bes wiber bie Vorschrift gefangenen ober erlegten, beziehungs- weise zum Verkaufe ausgebotenen Wilbes zu erkennen.

Bei Uebertretungen der §§ 53, Alinea 1 und 56, Alinea 2, ift auf den Verfall der verbotenen Geräthe zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

Im Falle bes § 50, Alinea 3, kann bei Bestrafung bes Uebertreters auch bas abgenom= mene Gewehr als verfallen erklärt werben.

§ 88.

Werben verbotene Geräthe (§§ 53, Alinea 1 und 56, Alinea 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung ober Verwurtheilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattsinden könnte, so ist selbständig auf den Versall dieser Geräthe zu erkennen.

\$ 89.

Wild, abgenommene Gewehre und verbotene Geräthe, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Gemeindevorsteher im Wege der öffent- lichen Feilbietung zu Gunsten des Armensondes jenes Ortes zu veräußern, wo die Beschlagenahme erfolate.

Wor ber Feilbietung sind die verbotenen Geräthe zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

§ 90.

Die Gelbstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde, wo die Uebertretung begangen wurde, zu.

§ 91.

Mit bem Straferkenntnisse, insoferne es sich nicht um ben Ersat von Jagd- und Wilbschäben handelt, auch der Ersat bes durch die Ueber- tretung verursachten Schabens aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Berweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerläßlich erscheinen läßt.

Wird hienach ber Schabenersat in rechtsfräftigem Straferkenntnisse zu= ober aberkannt, so steht bemjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§ 92.

Die Untersuchung und Beftrafung der Ueberstretungen dieses Gesehes entfällt durch Verjähstung, wenn der Uebertreter binnen sechs Mosnaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafsbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpslichtung überhaupt, den infolge der Uebertretung etwa fortsbauernden gesehwidrigen Zustand zu beseitigen.

§. 93.

In Betreff ber Zuständigkeit der politischen Behörben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, der Berufungssfristen und des bezüglichen Versahrens haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Borschriften Unwendung zu sinden.

Ueber Strafen und bamit verbundene Ersate von Schäben und Kosten entscheibet in oberster Instanz das Ministerium bes Innern im Gins vernehmen mit dem Ackerbauministerium.

